



Satzung

der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

(Ehrenamtsentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit §§ 19, 32a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 25. September 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach einheitlichem Durchschnittssatz.....	1
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Pauschale Entschädigung für Fraktionen und Fraktionslose.....	2
§ 4 Fahrtkostenerstattung.....	3
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1

Entschädigung nach einheitlichem Durchschnittssatz

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für jede Stunde 15 Euro.
- (3) Der Durchschnittssatz bei Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für jede Stunde 15 Euro. Die entgeltliche Betreuung muss in angemessener Weise nachgewiesen werden.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten abweichend von den Absätzen 1 und 2 zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst zusätzlich ihre Auslagen für die Beschaffung und den Betrieb eines geeigneten Endgerätes, einschließlich notwendiger Betriebssoftware und Zubehör, pro Amtsperiode bis zu einem Betrag von 1.000 Euro

erstattet. Die Erstattung dieser Auslagen erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Rechnungsnachweises.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Angefangene Stunden werden nach 15 Minuten auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Pauschale Entschädigung für Fraktionen und Fraktionslose

- (1) Die Fraktionen erhalten jährlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 125 Euro für jedes Fraktionsmitglied. Fraktionslose Gemeinderäte erhalten jährlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75 Euro.
- (2) Die pauschalen Entschädigungen für Fraktionen und Fraktionslose werden nicht in bar ausbezahlt. Zu Beginn der Amtsperiode sind diese schriftlich oder elektronisch für die gesamte Amtsperiode zu beantragen. Änderungen in der Fraktionszusammensetzung während der Amtsperiode sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die pauschale Entschädigung darf ausschließlich für die Zwecke der Fraktionsarbeit bzw. die Arbeit eines fraktionslosen Gemeinderates verwendet werden. Sie beinhaltet insbesondere Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung, Fraktionssitzungen (ohne Sitzungsgeld) und sonstige Kosten für die Sachmittelbeschaffung. Die pauschale Entschädigung darf nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden. Sie muss buchhalterisch vom Partei- oder Wählervereinigungsvermögen getrennt werden.
- (4) Über die Verwendung der pauschalen Entschädigung für die Fraktionen und Fraktionslosen ist dem Gemeinderat zum Jahresanfang des folgenden Kalenderjahres in öffentlicher Sitzung zu berichten.

§ 4**Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende des gehobenen Dienstes bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 25. Oktober 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 26. September 2024

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister